



09.10.2023

**Stellungnahme zu
Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Einrichtung des
Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen sowie zur Änderung
dienstrechtlicher Vorschriften Gesetzentwurf der Landesregierung,
Drucksache 18/5467**

Schriftliche Anhörung des Haushalts- und Finanzausschusses

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die DSTG bedankt sich für die Möglichkeit, zum Pensionsfondsgesetz und zum Gesetz dienstrechtlicher Änderungen der Landesregierung NRW Stellung nehmen zu können.

Pensionsfondsgesetz

Mit dem Gesetz wird die Entnahme von Mittel aus dem Pensionsfonds ab dem Jahr 2024 nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes ermöglicht. Vorgesehen ist eine Entnahme in Höhe von 343 Mio. €, die dem allgemeinen Haushalt als Deckungsmittel zur Verfügung gestellt werden. Gleichzeitig wird die bisher in § 5 PFOG festgelegte Mindesteinzahlung von 200 Mio.€ jährlich aufgehoben. Die Einzahlungen in den Pensionsfonds werden, neben den von den Hochschulen zu entrichtenden Beiträgen auf eine „Einzahlungsmöglichkeit“ beschränkt. Die Entnahmen aus dem Pensionsfonds entsprechen der ursprünglichen Intension, mit dem Fonds einen kapitalgedeckten Beitrag zur Bewältigung der Versorgungsleistungen im Land NRW zu leisten.

Mit dem Gesetz verabschiedet sich die Landesregierung von dem Ziel, langfristig eine zumindest teilweise kapitalgedeckte Finanzierung der Versorgungsleistungen von Beamtinnen und Beamten zu realisieren. Im Gegensatz zur Gesetzesbegründung wird kein dauerhafter Erhalt der Vermögenssubstanz erreicht. Vielmehr wird durch die Entnahme der Erträge und die Nichtfortführung der Einzahlung langfristig ein inflationsbedingter Wertverzehr eingeleitet, der die wirtschaftliche Bedeutung und die Entlastungsfunktion des Pensionsfonds nachhaltig reduzieren wird.

Hintergrund des aktuellen Pensionsfonds

Mit dem Pensionsfondsgesetz wurden 2017 die bis dahin bestehende Versorgungsrücklage und der Versorgungsfonds zusammengeführt. Beide Sondervermögen dienen der Kapitalbildung, um daraus einen Teil der kommenden Pensionszahlungen an die Beamtinnen und Beamten des Landes NRW zu leisten. Erklärte Absicht der Landesregierung war es, bis zu

70 % der kommenden Versorgungsleistungen durch Kapitaldeckung zu finanzieren. In den entsprechenden Gesetzen wurde in Zusammenhang mit den eingeforderten Eigenanteilen von Beamtinnen und Beamten sowie von Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern von einer Neuaufstellung der Beamtenversorgung gesprochen.

Durch Kürzungen der Besoldungserhöhungen um insgesamt 1,6 % in den Jahren 1998 bis 2017 haben die Beamtinnen und Beamten des Landes die Einzahlungen in die damalige Versorgungsrücklage, heute ein Teil des Pensionsfonds, finanziert. Die Kürzungen wirken bis heute fort und entlasten den Landeshaushalt jährlich um ca. 750 bis 800 Mio. €.

Mit dem Auslaufen der für die Versorgungsrücklage festgelegten Aufbauphase im Jahr 2017 wurden neue Regelungen für die Finanzierung des zusammengelegten Pensionsfonds getroffen. Unter dem Protest der Gewerkschaften und der damaligen Opposition legte die Landesregierung ab 2017 die Einzahlungssumme auf 200 Mio. € jährlich fest, ohne auf die deutlich höheren von den Beamtinnen und Beamten fortlaufend erbrachten Einsparungen einzugehen. Im Gesetzgebungsverfahren wurde lediglich darauf verwiesen, dass es trotz der Kürzungen der Besoldungs- und Versorgungserhöhungen in den letzten 18 Jahren keine gesetzliche Einzahlungsverpflichtung gäbe. Auszahlungen wären ab 2018 möglich gewesen, erfolgten aber nicht.

Schaffung einer Entnahmemöglichkeit

Mit dem aktuellen Gesetzentwurf soll sich dies ab 2024 ändern. Erstmals werden Regelungen zur Entnahme von Kapital aus dem Pensionsfonds getroffen.

Unter Berücksichtigung der steigenden Versorgungsaufwendungen des Landes NRW entspricht die Schaffung einer Entnahmemöglichkeit den ursprünglichen Absichten der Landesregierung, Vorsorge für steigende Versorgungsleistungen zu treffen. Insoweit begrüßt die DSTG die Selbstbeschränkung der Landesregierung, die Entnahme auf die Kapitalerträge der Anlage zu beschränken.

Sie hält allerdings die für das Jahr 2024 geplante Entnahme aus dem Sondervermögen angesichts von lediglich 16 Mio. € Steigerung der Versorgungsaufwendungen von 2023 nach 2024 für zu hoch (siehe unten). Die dem Haushalt zugeführten Beträge von 543 Mio. € übersteigen im Jahr 2024 und vermutlich auch in den Folgejahren den Zuwachs der Versorgungsaufwendungen (177 Mio.€ bis 2027) deutlich. Sie machen im Haushaltsentwurf 2024 insgesamt 6 % der Gesamtversorgungsaufwendungen aus.

Das Land deckt mit der Entnahme aus dem Pensionsfonds somit nicht nur die entstehenden Mehrkosten für Versorgungsleistungen. Im Vergleich zum Vorjahr beschafft sich die Landesregierung über den Weg des Pensionsfondsgesetzes gegenüber 2023 526,4 Mio. € verfügbare Mittel, die im Gesamthaushalt zur allgemeinen Deckung von Ausgaben herangezogen werden. Dabei wird nicht verkannt, dass dazu auch Versorgungsleistungen gehören, die insgesamt einen höheren Betrag ausmachen. In den Jahren bis 2023 wurden diese Ausgaben jedoch ohne Inanspruchnahme des Pensionsfonds geleistet. Von einer „Untertunnelung“ der Versorgungsspitzen kann bei dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht die Rede sein.

Verzicht auf Einzahlungen nicht nachvollziehbar

Die Argumentation der Gesetzesbegründung, die Streichung der Zuführung sei notwendig, da es sonst zu nicht sachgerechten und sich überlagernden Ein- und Auszahlungen käme, wird von der DSTG nicht nachvollzogen.

Maßgeblich ist die Auswirkung auf den Haushalt. Wenn die Erträge aus dem Pensionsfonds durch das Gesetz verfügbar gemacht werden, hat dies keine Auswirkung auf die Einzahlungsverpflichtung. Im Ergebnis werden im Jahr durch die jetzige Regelung 200 Mio. € weniger ausgegeben. Angesichts der Vermögenshandhabung in den übrigen Sondervermögen kann die DSTG nicht nachvollziehen, welche Aussage mit dem Hinweis auf die fehlende „Sachgerechtigkeit“ verbunden sein soll. Die Landesregierung hat die Pflichtzuführung zum Nutzen des Landeshaushaltes abschließend aufgehoben.

Mit dem Wegfall der Einzahlungsverpflichtung durch die Änderung des § 5 PFoG setzt die Landesregierung die Benachteiligung der Beamtinnen und Beamten des Landes NRW fort. Ab 2024 werden die Erträge des Pensionsfonds abgeschöpft, die Mindesteinzahlung lt. § 5 PFoG aus 2017 gestrichen und weiterhin kein Ausgleich für die anhaltende Besoldungskürzung gezahlt. Der Beitrag zur Beamtinnen und Beamten sowie der Versorgungsempfangenden (Versorgungserhöhungen waren gleichfalls um 1,6 % gekürzt worden) zur Sanierung des Landeshaushaltes beläuft sich damit auf ca. 1.276 Mio. € jährlich.

Einrichtung einer B 3 -Stelle als Leitung des LBF

Die Finanzverwaltung plant die Zusammenfassung der Aufgaben der bisher 10 Finanzämter für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung. Dazu soll als Zentralbehörde die Landesbehörde zur Bekämpfung der Finanzkriminalität (LBF) gegründet werden. In einem ersten Schritt werden im Jahr 2024 übergreifende Ermittlungskonzepte in der neuen Behörde zusammengeführt.

Ab 2025 ist geplant, die Fahndungsämter aufzulösen und nach Zusammenlegung einzelner Standorte dem LBF als Niederlassung zuzuordnen. Räumlich sollen die bisherigen Standorte grundsätzlich erhalten bleiben. Damit ist eine landesweite Aufgabenwahrnehmung organisatorisch gesichert. Die Standorterhaltung ist auch im Interesse der Beschäftigten, die trotz der Zuordnung zu einer landesweit tätigen Behörde in bewährtem Umfeld ihren komplexen Aufgaben nachgehen können. Aus der Sicht der DSTG ist es für das Gelingen dieser Neuorientierung wichtig, dass die Strukturen der Mitbestimmung auch regional erhalten bleiben.

Die DSTG begrüßt die Einrichtung einer B 3-Stelle für die Leitung des LBF. Die Bewertung entspricht der herausgehobenen Bedeutung dieser Leitungsfunktion für eine Dienststelle von bis zu 1500 Beschäftigten mit 6 Niederlassungen.

Mit freundlichen Grüßen

Manfred Lehmann

DSTG Landesverband NRW